

Anlage zur SV-10-1244:**Gesellschaftsvertrag der wfc - Gegenüberstellung der aktuellen Fassung (Stand 01.01.2021) und der vorgeschlagenen Änderungen**

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<u>§ 1</u> <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u> - Die Gesellschaft führt die Firma Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH - Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.	<i>keine Änderung</i>	
<u>§ 2</u> <u>Gegenstand des Unternehmens</u> - Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. - Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung - der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen, - der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen. - Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft - die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten, - die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und	<u>§ 2</u> <u>Gegenstand des Unternehmens</u> - Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. - Gesellschaftszweck ist die Förderung - der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen, - der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen. - Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft - die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten, - die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und	<i>In Absatz 2 wird das Wort „Vornehmlich“ gestrichen. Nach Erlass der Landesregierung NRW bereits aus 2011 sind aus gemeindewirtschaftsrechtlicher Sicht Formulierungen nicht zulässig, die der abschließenden Beschreibung des Gesellschaftsgegenstandes zuwiderlaufen. Um ein klares Bild über den Gesellschaftszweck zu erhalten und sicher zu stellen, dass die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde keine Bereiche umfasst, die nicht zu ihren Aufgaben gehören, ist kommunalaufsichtlich darauf zu bestehen, sogenannte "Insbesondere-Formulierungen" in den Satzungen/Gesellschaftsverträgen nicht vorzusehen.</i> <i>Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat inzwischen mehrere Male umfirmiert und</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
unterstützen, die Standortgunst des Geschäftsgebietes fördern, c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen. 4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist. 5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint. 6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten. 7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	unterstützen, die Standortgunst des Geschäftsgebietes fördern, c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen. 4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist. 5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint. 6. Die Gesellschaft wird mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen eng zusammenarbeiten. 7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	heißt aktuell NRW.Global Business GmbH. Durch den allgemeinen Verweis auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes wird der Intention des Absatzes 6 weiter Rechnung getragen, ohne auf eine konkrete Firmierung der Gesellschaft Bezug zu nehmen.
<u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u> 1. Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. 2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.	keine Änderung	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. 4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.		
<u>§ 4</u> <u>Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter</u> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: ehnhundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: ehnhundert Euro). 2. Die Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital ergibt sich aus der jeweils gültigen Gesellschafterliste.	keine Änderung	
<u>§ 5</u> <u>Geschäftsjahr</u> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	keine Änderung	
<u>§ 6</u> <u>Verfügung über Geschäftsanteile</u> 1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter. 2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.	keine Änderung	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<u>§ 7</u> <u>Geschäftskosten</u> 1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. 2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld und Sparkasse Westmünsterland im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden. 3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 83,5 % und die Sparkasse Westmünsterland grundsätzlich 16,5 % der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen. Der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil darf den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. 4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. 5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.	<i>keine Änderung</i>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<u>§ 8</u> <u>Organe der Gesellschaft</u> Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.	<i>keine Änderung</i>	
<u>§ 9</u> <u>Gesellschafterversammlung</u> 1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. 2. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. 3. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.	<u>§ 9</u> <u>Gesellschafterversammlung</u> 1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Personen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Mitglieder im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind sowohl die Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft als auch die Bediensteten der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. 2. Die Mitglieder der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	<i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
4. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.	3. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter ein Mitglied mit Stimmrecht. 4. Die Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds und der übrigen Mitglieder für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.	
<u>§ 10</u> <u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u> 1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten. 2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	<i>keine Änderung</i>	

<u>§ 11</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u>	<u>§ 11</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u>	
1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. 2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. 5. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so beruft die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. 7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der	1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und seinen stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. 2. Die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen an der Beschlussfassung teilnimmt. 5. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. 6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so beruft die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. 7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der	1. <i>Um die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung auch bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern sicherzustellen, wird vorgeschlagen, das Instrument der Stimmbotschaften einzuführen und eine Stimmabgabe durch andere Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu ermöglichen.</i> 2. <i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Gesellschafterversammlung den Ausschlag. 9. Beschlüsse können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung -, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.	Gesellschafterversammlung den Ausschlag. 9. Beschlüsse können – mit Ausnahme einer Satzungsänderung -, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. 10. Abwesende Mitglieder der Gesellschafterversammlung können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie Stimmabgaben in Textform durch andere Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die hierzu in Textform ermächtigt sind, überreichen lassen.	
<u>§ 12</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</u> 1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. 2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.	<u>§ 12</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung</u> 1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. 2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.	<i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i>
<u>§ 13</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u> 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen	<u>§ 13</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u> 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen	<i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Gegenstände über a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern, d) Änderungen des Gesellschaftervertrages, e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) den Wirtschaftsplan, j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, k) die Auflösung der Gesellschaft. 2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j), k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. 3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.	Gegenstände über a) die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes der Gesellschafterversammlung, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern, d) Änderungen des Gesellschaftervertrages, e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) den Wirtschaftsplan, j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, k) die Auflösung der Gesellschaft. 2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j), k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. 3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.	
<u>§ 14</u> <u>Aufsichtsrat</u> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. 2. Dabei stellen der Kreis Coesfeld vier Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen drei Mitglieder und die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer	<i>keine Änderung</i>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. 3. Die Mitglieder der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommunen zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der entsendenden Räte/des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die von den Räten/dem Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss der Räte/des Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben die Räte/den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat. 5. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.		
<u>§ 15</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u> 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. 2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.	<u>§ 15</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u> 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Endet das Amt des vorsitzenden Mitglieds oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. 2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied abgegeben.	<i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<u>§ 16</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u> 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.	<u>§ 16</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u> 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch das vorsitzende Mitglied, bei dessen Verhinderung durch das stellvertretende vorsitzende Mitglied, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzenden Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen. 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. 5. Beschlüsse des Aufsichtsrates können, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Internet- und Videokonferenz sowie in Kombination mit den vorgenannten Beschlussmöglichkeiten (Hybrid) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. 6. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie Stimmabgaben in Textform durch andere Aufsichtsratsmitglieder, die hierzu in	1. <i>Um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates auch bei kurzfristiger Verhinderung seiner Mitglieder sicherzustellen, wird vorgeschlagen, das Instrument der Stimmbotschaften einzuführen und eine Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder zu ermöglichen.</i> 2. <i>Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden. 7. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	Textform ermächtigt sind, überreichen lassen. 7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden. 7. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.	
<u>§ 17</u> <u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u> 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Personalangelegenheiten, d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss, e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen, f) eigene Angelegenheiten.	<i>keine Änderung</i>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
§ 18 <u>Geschäftsführung</u> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.	<i>keine Änderung</i>	
§ 19 <u>Zuständigkeit der Geschäftsführung</u> 1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen. 2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen. 3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.	<i>keine Änderung</i>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen. 5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird. 6. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung. 7. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.		

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
<u>§ 20</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u> 1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. 2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.	<i>keine Änderung</i>	
<u>§ 21</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u> 1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. 2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. 3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt. 4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre	<i>keine Änderung</i>	

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.		
<u>§ 22</u> <u>Schlussbestimmungen</u> 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. 2. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetze. 4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt. 5. Der Anhang zum Jahresabschluss muss individualisierte Bezüge und Leistungszusagen ausweisen; dabei müssen mindestens die Anforderungen aus § 108 Abs. 1 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. 6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) anzuwenden. 7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines	<u>§ 22</u> <u>Schlussbestimmungen</u> 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. 2. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetze. 4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 3 Abs.4 lit. c) Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen eingeräumt. 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) anzuwenden. 6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form-	<i>Bislang wird der Jahresabschluss der wfc gem. den Vorgaben in § 108 (1) Nr. 8 GO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Mit dieser Regelung würde die wfc auch als kleines Unternehmen der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Umsetzung der CSRD-Richtlinie in nationales Recht unterliegen. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der der Größe der Gesellschaft nicht mehr angemessen ist. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dies erkannt und die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass - unter Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften - die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss abgestuft und angepasst werden an die Größe eines Unternehmens. Diese Änderung in der Gemeindeordnung wird übernommen.</i> <i>Absatz (5) kann entfallen. Er bezieht sich auf § 108 (1) Nr. 9 der GO NRW.</i>

Aktueller Vertrag (Stand: 01.01.2021)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt. 8. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. 9. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. 10. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.	und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt. 7. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. 8. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. 9. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.	<i>Diese Ziffer wurde in der Neufassung der Gemeindeordnung gestrichen.</i> <i>§ 286 (4) nimmt nicht-börsennotierte Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Ausweisung von Bezügen der Geschäftsführungsorgane, geregelt in in § 285 HGB, aus. Mit der Nichtanwendung von § 286 (4) HGB wird sichergestellt, dass die Vorgabe zur Ausweisung von Bezügen weiter bestehen bleibt.</i> <i>In Absatz 4 wird der Wortlaut an die inzwischen geltende Rechtsgrundlage angepasst.</i>